

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Lyssach

Revision der Ortsplanung

Mitwirkungsbericht

August 2020

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Lyssach
Hubelsgasse 24
3421 Lyssach

Auftragnehmer:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Metron Bern AG, Neuengasse 43, 3001 Bern

Bearbeitung:

Thomas Federli, Dipl. Geograf
Fabienne Herzog, Geografin MSc
Felix Brunner, Dipl.-Ing. TU
Luca Krieg, Raumplaner BSc

Inhalt

A	Einleitung	4
1	Ablauf der Mitwirkungsverfahrens	4
2	Änderungen aufgrund der Mitwirkung	4
B	Verzeichnis der Verfasserinnen und Verfasser	5
C	Eingaben und Stellungnahmen	7
1	Allgemeines zur Planung	7
2	Baureglement	7
3	Zonenpläne	9
3.1	Ein- und Umzonungen	9
3.2	Landschaft	12
3.3	Zonenpläne Gewässerräume und Naturgefahren	13
4	Richtplan Siedlung / Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)	15
5	Richtplan Verkehr	15
5.1	Allgemeines	15
5.2	Massnahmenblätter 1 und 2: Dorfstrasse / Tempo-30 auf Gemeindestrassen	17
5.3	Massnahmenblatt 4: Verkehrssicherheit Fussverkehr	19
6	Weitere Eingaben	20
	Anhang: Protokoll der Infoveranstaltung	21

A Einleitung

1 Ablauf der Mitwirkungsverfahrens

Vom 7. Juni bis zum 9. Juli 2018 wurde das Mitwirkungsverfahren zur Ortsplanungsrevision von Lyssach durchgeführt. Während dieser Frist lagen sämtliche Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die gesamten Unterlagen konnten zudem auf der Homepage der Gemeinde abgerufen werden. Ebenfalls aufgeschaltet resp. abgegeben wurde ein Fragebogen zu den neuen Planungsinstrumenten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens hatten alle interessierten Personen und Organisationen die Möglichkeit, eine schriftliche Eingabe resp. den ausgefüllten Fragebogen einzureichen. Auf diesem Weg nahmen insgesamt 26 Einzelpersonen, Interessengruppen, Unternehmen, Organisationen und Behörden am Mitwirkungsverfahren teil.

Am Dienstag, 19. Juni 2018, fand in der MEZWAN zudem eine öffentliche Orientierungsversammlung statt, an welcher die Behördenvertreter und die beauftragten Planer die wesentlichen Inhalte der Planung präsentierten und anschliessend der interessierten Bevölkerung Red und Antwort standen. An der Orientierungsversammlung waren rund 65 Personen anwesend.

2 Änderungen aufgrund der Mitwirkung

Nach der Mitwirkungsaufgabe wurden die 26 schriftlichen Mitwirkungseingaben sowie die Wortmeldungen an der Informationsveranstaltung (vgl. Anhang) ausgewertet und die erforderlichen Schlüsse daraus gezogen. Insgesamt wurden aufgrund der Mitwirkung zwei Anpassungen an den Planungsinstrumenten vorgenommen (vgl. Lauf-Nrn. 2-03 und 3-14). Im vorliegenden Bericht wird u.a. aufgezeigt, in welchen Punkten die Mitwirkungseingaben zu Anpassungen an den Planungsinstrumenten geführt haben.

B Verzeichnis der Verfasserinnen und Verfasser

Nr.	VerfasserIn
1	Bruno und Edgar Lorenz, v.d. IMAGO, Architektur und Bauführung, Hänni Beat, Kaltackerstrasse 9, 3412 Heimiswil
2	Post Immobilien, Management und Services AG, Alexandra Zürcher, CREM 1, Wankdorfallée 4, 3030 Bern
3	Otto Hubacher, Kirchbergstrasse 30, 3421 Lyssach
4	Fenaco Genossenschaft, Areale und Technik ML, Erlachstrasse 5, 3001 Bern
5	Erbengemeinschaft Christ, Adelheid und Franz J. Christ, Burgdorfstrasse 37, 3421 Lyssach
6	BLS Netz AG, Liegenschaften, Bucherstrasse 1, 3401 Burgdorf
7	Stefan Krebs, Ringstrasse 20c, 3421 Lyssach
8	Heidi Hubacher, Kirchbergstrasse 30, 3421 Lyssach
9	Familie Strahm, Kirchbergstrasse 6, 3421 Lyssach
10	Roland Probst, Wiesenweg 12, 3421 Lyssach
11	Nicole von Arx, Kirchbergstrasse 9F, 3421 Lyssach
12	Guido von Arx, Kirchbergstrasse 9F, 3421 Lyssach
13	Michael Dellsperger, Kirchbergstrasse 14, 3421 Lyssach
14	Markus Marthaler, Hubelsgasse 71, 3421 Lyssach
15	Nelly und Andreas von Ballmoos, Dorfstrasse 37, 3421 Lyssach
16	Thomas Fiechter, Mittelweg 4, 3421 Lyssach
17	Thomas Friedli, Katharina Zaugg, Kirchbergstrasse 15, 3421 Lyssach
18	Produktionsgemeinschaft Lyssach, Dorfstrasse 45, 3421 Lyssach
19	SP Sektion Lyssach, Adrian Lehmann, Finkenweg 6, 3421 Lyssach
20	Interessengemeinschaft Verkehr Lyssach, c/o Balz Weingand, Hausmatte 47, 3421 Lyssach
21	Rita und Balz Weingand, Hausmatte 47, 3421 Lyssach
22	Roger Steiner und Susanne Baumgartner, Dorfstrasse 52, 3421 Lyssach

Nr.	VerfasserIn
23	Bürgergemeinde, 3421 Lyssach
24	Diverse Landwirte Lyssach, Kontakt: Stefan Gerber, Dorfstrasse 25,3421 Lyssach
25	Doris und Hanspeter Lüthi, Zelgliweg 8, 3421 Lyssach
26	Priska und Samuel von Ballmoos, Dorfstrasse 45, 3421 Lyssach

C Eingaben und Stellungnahmen

1 Allgemeines zur Planung

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
1-01	22	<p>In der Ortsplanung wird die Kiesgrube Birchi nur marginal behandelt. Die Mitwirkenden zeigen sich äusserst besorgt über die geplante Kiesgrube/Deponie Birchi. Die Erschliessung der Grube würde über deren Grundstück Mergelen erfolgen, was beträchtliche Landverluste und eine Erschwerung der Bewirtschaftung zur Folge hätte. Das Gebiet Birchi würde auf Jahrzehnte hinaus durch den Kiesabbau und die Deponie verschandelt und wertvolles Kulturland würde für immer zerstört. Die Folgen und Risiken einer Deponie sind nicht abschätzbar. Es können grosse Schäden und Probleme entstehen, die den nachfolgenden Generationen aufgebürdet werden (siehe Altlastenkataster Dällmoos, etc.). Zu-dem wird immenser Mehrverkehr entstehen. Die Mitwirkenden wünschen, dass die Gemeinde dieses Thema offensiver angeht und die Bevölkerung umfassend informiert.</p>	<p>Die Kiesgrube Birchi wurde bewusst nicht als Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision bezeichnet, weder auf Stufe Nutzungsplanung noch im Richtplan Verkehr. Im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wurde kürzlich auf behördenverbindlicher Stufe ein entsprechender Standort bezeichnet, wobei dieser Vorgang keine zwingende Reaktion auf Stufe baurechtliche Grundordnung erfordert.</p> <p>Der Gemeinderat teilt die Bedenken zumindest teilweise; ob dereinst im Areal Birchi eine Grube betrieben werden wird, lässt sich aus heutiger Sicht nicht voraussagen. Detaillierte Abklärungen und entsprechende Nachweise zu verschiedenen Themen wäre jedenfalls Bedingung, dass man sich auf ein solches Vorhaben einlassen könnte. Zum aktuellen Zeitpunkt hat der Gemeinderat keine Kenntnis von entsprechenden Arbeiten, weshalb aktuell auch kein Handlungsbedarf besteht.</p>

2 Baureglement

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-01	07	<p>Die Umsetzung der Baureglementsbestimmungen soll verhältnismässig erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
2-02	21	Das Baureglement soll mit Vorgaben zur Förderung und Bewilligung von alternativen Heizformen ergänzt werden, z.B. Wärmepumpen, Erdsonden, etc. insbesondere in Quartieren mit kleinen resp. reduzierten Grenzabständen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die übergeordneten Vorgaben auf kantonaler Stufe genügen, zudem werden diese Bestimmungen laufend verschärft. Über die Mindestvorgaben hinausgehende Massnahmen sollen auf freiwilliger Basis getroffen werden.
2-03	26	Für die Dorfzone D2 sieht das aktuell geltende Baureglement in Art. 36 Abs. 2 vor, dass bestehende, nicht mehr der Landwirtschaft dienende Hauptbauten zu Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbebezwecken umgenutzt werden dürfen. In Art. 36 Abs. 3 werden jedoch Neubauten als Haupt-, An- und Nebenbauten nur für die Landwirtschaft, nicht aber für Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbebezwecke, zugelassen. Aus unserer Sicht muss jedoch in der Dorfzone D2 eine massvolle Erweiterung für Neubauten möglich sein, weshalb diese Möglichkeit noch zu prüfen ist.	<p>Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Erarbeitung der neuen Ortsplanung intensiv mit der Frage einer Öffnung der Dorfzone D2 für landwirtschaftsfremde Neubauten befasst.</p> <p>Gemäss dem Mitwirkungsentwurf können bestehende Hauptgebäude zu Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbebauten umgenutzt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Umnutzungsmöglichkeit für alle Gebäude möglich sein soll. Die Bestimmung wird entsprechend geändert.</p> <p>Aus verschiedenen Gründen wurde jedoch beschlossen, auf eine gesamthafte Öffnung der Dorfzone D2 für Neubauten zu verzichten. Ausschlaggebend waren insbesondere folgende Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Dorfkernzone gilt gemäss geltendem Recht als Strukturerehaltungszone, Neubauten sind lediglich für landwirtschaftliche Zwecke zulässig. Aufgrund dieser Beschränkung gelten die unüberbauten Areale nicht als Wohnbaulandreserven, d.h. die Gemeinde muss sich diese Flächen nicht an den Wohnbaulandbedarf anrechnen lassen. Eine Öffnung der Zone für landwirtschaftsfremde Neubauten hätte hingegen zur Folge, dass die Anrechenbarkeit gegeben und sich die Gemeinde noch deutlich weiter von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten entfernen würde. Zu prüfen wären in diesem Fall Auszonungen von nicht bebauten Grundstücksteilen, was erfahrungsgemäss zu Rechtshändeln und v.a. zu Entschädigungsforderungen führen würde.– Der alte Dorfkern von Lyssach ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung verzeichnet. Die Öffnung der Zone für landwirtschaftsfremde Neubauten würde hier unweigerlich zu Konflikten mit den zuständigen Fachstellen, insbesondere mit der kantonalen Denkmalpflege führen;

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
			die Genehmigungsfähigkeit einer solchen Massnahme ist äusserst fraglich und nur dann überhaupt denkbar, wenn strenge Vorgaben in Bezug auf Einpassung, Form und Gestaltung von möglichen Neubauten erlassen werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die Wünsche und Vorstellungen der Grundeigentümer nicht mit den Vorgaben der Fachstellen in Einklang bringen lassen.

3 Zonenpläne

3.1 Ein- und Umzonungen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-01	01	Es wird um Wiedererwägung des Einzonungsgesuchs der Parzellen Gbbl. Nrn. 301 und 569 gebeten. Durch eine Einzonung der bestehenden Gebäude wird keine landwirtschaftliche Nutzung verhindert und der Erholungswert in der Storreten wird durch die Schaffung eine Wohnzone nicht gemindert. Zwar liegen die Parzellen ausserhalb des Dorfes und es besteht kein direkter Anstoss an weitere Bauzonen. Die Nähe zu Dorf- und Industriezone könne als natürliche Gegebenheit taxiert werden. Die geplante Einzonung der Industriezone befindet sich in nächster Nähe und wird neue Arbeitsplätze generieren. Daher wäre der Standort ideal um den künftigen Wohnungsbedarf aufzufangen. Die Liegenschaften an der Storretenstrasse wirken verlottert und unschön, daher ist der Handlungsbedarf offensichtlich. Zudem befindet sich die Parzelle Gbbl. Nr. 301 entgegen dem Schreiben des Gemeinderates nicht in der Fruchtfolgenfläche.	Das Einzonungsgesuch für die Parzellen Gbbl. Nrn. 301 und 569 wurde bereits mehrfach gestellt und musste jeweils abgelehnt werden. Zu beachten sind dabei nicht nur die Vorgaben des Bundes, sondern insbesondere auch die kantonalen Anforderungen an eine Neueinzonung. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt, was zu einer Nicht-Genehmigung der Einzonung führen würde. Der Gemeinderat hält hiermit erneut fest, dass die Einzonung aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommt und deshalb verworfen werden muss.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		Das «Storretenquartier» ist gemäss Art. 19 RPG vollständig erschlossen und könnte innert kürzester Frist bebaut werden. Umzonungen bereits bebauter Parzellen werden gemäss dem Massnahmenblatt A_01 bei der Berechnung des Baulandbedarfes nicht eingerechnet.	
3-02	02	Die Umzonung von der «Eisenbahnzone» in eine konventionelle Bauzone wird begrüsst. Die SBB als Landeigentümerin ist zwingend beizuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Einbezug der SBB als Landeigentümerin erfolgt mit der Mitwirkung und später anhand der öffentlichen Auflage. Die Gemeinde steht für Anliegen oder eine Besprechung gerne zur Verfügung.
3-03	05	Die Einzonung der Parzelle Gbbl. Nr. 105 in die Zone WG2 wird begrüsst. Aktuell sind Berechnungen zum Mehrwert im Gang.	Wird zur Kenntnis genommen. Zudem ist zu beachten, dass aufgrund der festzulegenden Mindestdichte eine 3-geschossige Zone (WG3) festgelegt wurde, nicht eine WG2.
3-04	14	Die Einzonung der Parzelle Gbbl. Nr. 35 wird begrüsst. Zurzeit ist kein Bauprojekt geplant, d.h. in den nächsten 5 Jahren wird kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
3-05	18	<p>Die Produktionsgemeinschaft Lyssach «Proly» wird heute von den Gründungsmitgliedern oder deren Hofnachfolgern betrieben und erfüllt die neuesten Tierschutzvorschriften. Die Schweinehaltung ist ein wichtiger Betriebszweig. Stand heute produziert die Proly bodenabhängig, d.h. die Vorschriften für die «innere Aufstockung» sind erfüllt. Jedoch wird sich dies in Zukunft verändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Bund mutet den Betrieben alle 4 Jahre eine neue Agrarpolitik zu, mit immer mehr Vorschriften und Bürokratie. – Zahlreiche neue Agrarinitiativen wurden in den letzten Monaten eingereicht, darin sind Forderungen (nur betriebseigenes Futter, Verbot Pflanzenschutzmittel etc.), welche die Proly in der heutigen Form nicht erfüllen kann. – In den nächsten Jahren stehen bei fast allen Mitgliedern Hofübergaben an. Die nächste Generation wird ihre Betriebe zum Teil nach Bio-Richtlinien bewirtschaften, dies ist aber mit der heutigen Proly nicht möglich. 	Der Gemeinderat bestätigt seine bereits zuvor kommunizierte Haltung, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Intensivlandwirtschaftszone geschaffen werden soll. Die Begründung für die Einzonung beziehen sich mehrheitlich auf zukünftige Vorgänge und Veränderungen, so dass zum heutigen Zeitpunkt die entsprechende Anpassung der Ortsplanung nicht opportun erscheint. Hingegen wird im Erläuterungsbericht ergänzt, dass der Gemeinderat bereit ist, zu einem späteren Zeitpunkt und aufgrund der dazumal vorliegenden Erkenntnissen die Schaffung einer Intensivlandwirtschaftszone erneut zu erwägen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>Die bodenabhängige Produktion ist nicht mehr möglich, man wird auf bodenunabhängige Produktion wechseln müssen. Es ist in keiner Weise geplant, die Tierzahl zu erhöhen oder neue Gebäude zu erstellen. Damit in den nächsten Jahren die nötige unternehmerische Flexibilität besteht, ist man auf die Schaffung einer Intensivlandwirtschaftszone angewiesen.</p>	
3-06	22	<p>Die Einführung der Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) zur Betreuung des Kompostplatzes wird kritisch betrachtet. Der Kompostplatz wird privat betrieben und der grosse Teil der Anlieferer sind Gärtner. Daher steht nicht die öffentliche Nutzung im Vordergrund. Eine Gewerbezone wäre evtl. angebracht. Vorbehalte bestehen weiter bezüglich der Erschliessung: Verkehrsaufkommen, Durchsetzung des Zubringerdienstes, Breite der Strasse für die Anlieferung mit Lastwagen und der Sicht beim Abbiegen von der Dorfstrasse Richtung Kanalweg. Es wird befürchtet, dass eine Sanierung oder sogar ein Ausbau des Kanalswegs bereits nach kurzer Zeit unumgänglich sein wird.</p>	<p>Die Anlage liegt aufgrund der Sicherstellung der Grüngutentsorgung für die Gemeinde Lyssach sowie umliegenden Gemeinden im öffentlichen Interesse. Die Tatsache, dass die Anlage privat betrieben wird und teilweise auch durch Private genutzt wird, spricht nicht gegen eine ZÖN, relevant ist letztendlich der vorgegebene Zweck. Eine Gewerbezone wäre ebenfalls möglich, jedoch sind hier andere Anforderungen zu beachten, welche das Vorhaben in Frage stellen würden. Der Richtplan Verkehr sieht für den Kanalweg ein Regime mit Zubringerdienst vor, zudem ist das Kanalsträsschen sehr übersichtlich. Die Verbreiterung des Kanalsträsschens ist keine Option.</p>
3-07	23	<p>Die Parzelle Gbbl. Nr. 65 mit einer Fläche von 24'164 m² im Lyssach-Schachen soll von der Landwirtschaftszone in die Industriezone eingezont werden. Dies um auch künftig die Prosperität der Burgergemeinde zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Parzelle ist eingebettet zwischen dem Pflanzenbauzentrum fenaco und der Blechbearbeitungsfirma Ulrich Oppliger AG.</p>	<p>Das Begehren wurde bei der Erarbeitung des neuen Zonenplans geprüft, musste jedoch abgelehnt werden. Die Neueinzonung von Arbeitszonen ist an verschiedene Bedingungen gemäss Baugesetz, kantonalem Richtplan, sowie insbesondere an die neuen Vorgaben zur Arbeitszonenbewirtschaftung geknüpft. U.a. ist ein entsprechender Eintrag im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zwingend nötig, die beanspruchten Fruchtfolgeflächen wären 1:1 zu kompensieren und es müsste aufgezeigt werden können, dass im Umkreis von ca. 15 Kilometer kein Alternativstandort vorhanden ist. Zudem genügt die ÖV-Erschliessung den Anforderungen nicht. Bekanntlich ist der geplante Entwicklungsschwerpunkt (ESP)«Lyssach, Schachen-Buechmatt» seit längerer Zeit sistiert, so dass an dieser Lage aktuell keine Einzonungen von unüberbautem Land möglich sind.</p>

3.2 Landschaft

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-08	15	Es wird festgestellt und gleichzeitig bedauert, dass die grossen Bäume entlang der Dorfstrasse nach und nach verschwinden. Ersatzpflanzungen sind bisher nicht erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die bedeutendsten Bäume im alten Dorfkern stehen weiterhin unter Schutz. Geschützte Bäume erfordern zum Fällen einen Gemeinderats-Beschluss. Ersatzpflanzungen von gefälltten Bäumen wurden jeweils von Fall zu Fall geprüft.
3-09	16	Grünzonen sollen nicht verringert werden	Grünzonen werden dort angepasst, wo die Zonenvorgaben nicht mehr der heutigen Nutzung entsprechen oder die Abgrenzung unzweckmässig ist. Im Einzelfall können Grünzonen zudem als Kompensation für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen dienen. Lyssach verfügt im Vergleich zu anderen Gemeinden über sehr grosse Grünzonenflächen. Ein Wechsel von der Grünzone zur Landwirtschaftszone hat zudem keinen Einfluss auf Nutzung und Aussehen der Flächen.
3-10	11	Die bestehenden Hosteten sollen mit Hochstammbäumen zwecks Erhalt der Artenvielfalt erhalten werden.	Der Verzicht auf einen grundeigentümergebundenen Schutz der Hosteten bedeutet nicht, dass diese verschwinden werden. Der Erhalt resp. teilweise sogar die Vergrösserung dieser Elemente erfolgt über die ökologischen Direktzahlungen für die Landwirte und somit über Anreize statt Vorgaben.
3-11	22	Es wird die Ansicht vertreten, dass das ganze Gebiet zwischen Dorf und Birchiwald zwingend in die Landschaftsschutzzone gehört. Es ist die einzige Zone, wo man vom Dorf her in den Wald gelangt, ohne eine grosse Strasse oder Bahnlinie queren zu müssen. Auch ist es eines der letzten intakten Gebiete ohne Einkaufszentren, Gewerbebetriebe, Strassen oder Bahnlinien zwischen Dorf und Wald. Dieses Gebiet ist ein Naherholungsgebiet. Unseres Erachtens ist in diesem Gebiet eine Landschaftsschutzzone angebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Für den Gemeinderat ist eine bauliche Entwicklung keine Option. Die Gemeinde hält sich hier zudem an den Vorschlag der Regionalkonferenz, eine weitere Ausdehnung ist hier nicht nötig. Zu beachten ist, dass auch in der «normalen» Landwirtschaftszone gewisse Grundsätze zu beachten sind (Konzentrationsprinzip, Gestaltungsvorgaben etc.) und landwirtschaftsfremde Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Zur Idee einer Kiesgrube resp. Deponie vgl. Antwort auf Lauf-Nr. 1-01.
3-12	24	Die vorgesehene grossflächige Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten wird als wenig zielführend erachtet. Im Mitwirkungsbericht zum regionalen Richtplan Landschaft von 2015 bezeichnete die Gemeinde die Vorgaben als nicht nachvollziehbar.	Der Gemeinderat teilt grundsätzlich das Anliegen der Mitwirkenden und ist auch der Ansicht, dass die Gebiete seitens der Region eher zu grosszügig bezeichnet wurden. Er hat darauf reagiert und ist – wie in der Eingabe gefordert – in begründeten Fällen von den regionalen Vorgaben abgewichen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>Kombiniert mit den Bestimmungen im vorgelegten Baureglement der Gemeinde zu den Schutzgebieten wird das Entwicklungspotential der Landwirtschaft übermässig eingeschränkt. Es wird sehr bedauert, dass die Landwirte und ihre Bedürfnisse nicht früher in den Prozess eingebunden wurden, um diese Gebiete zielführend festzulegen. Es wird erwartet, dass dies nachgeholt wird und bei der Festlegung der Schutzgebiete künftige Bedürfnisse der Landwirtschaft beachtet werden. Das vorgegebene Ziel die Flächen weitgehend frei zu halten kann auch über ein Landschaftsschongebiet mit wesentlich grösserem Spielraum für die Landwirtschaft erreicht werden. Mit den durch die Gemeinde vorgenommenen punktuellen Anpassungen wird aufgezeigt, dass in gut begründeten Fällen vom Richtplan Landschaft abgewichen werden kann. Es wird erwartet, dass dies im Interesse der Landwirtschaft wo notwendig gemacht wird.</p>	<p>Sowohl auf regionaler Stufe als auch bei der Gemeinde waren und sind Vertreter des Bauernstands involviert, u.a. jeweils ein Unterzeichner der Mitwirkungseingabe. Bei der Formulierung der Baureglementsbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet wurde darauf geachtet, dass die Interessen der Landwirtschaft gewahrt werden; dies im Gegensatz etwa zum Musterartikel der RK Emmental. Insofern ist die Kritik und die Besorgnis der Landwirtschaft nicht nachvollziehbar.</p>
3-13	26	<p>Im Inventarplan wird das Landschaftsschutzgebiet (kommunal) bis an die Grenze der Parzellen 29, 71, 183, 294, 338, und 995 (Buri, Steiner, Wymann) ausgeschieden. Das Landschaftsschutzgebiet ist Richtung Bernstrasse zu schieben und von den Gebäuden ist ein entsprechender Abstand einzuhalten.</p>	<p>Lage und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets entsprechen im betreffenden Areal den Vorgaben der Regionalkonferenz. Auf den genannten Parzellen besteht noch Spielraum für eine ergänzende Bebauung. Aufgrund der Einstufung des alten Dorfes als Ortsbild von nationaler Bedeutung hätte die Festlegung eines Abstands zwischen Bauzone und Schutzgebiet keinen positiven Einfluss auf die Bebaubarkeit der entsprechenden Flächen.</p>

3.3 Zonenpläne Gewässerräume und Naturgefahren

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-13	07	<p>Es wird um eine rasche und verhältnismässige Umsetzung gebeten.</p>	<p>Die übergeordneten Vorgaben zum Schutz des Gewässerraums gelten bereits heute, so dass keine Änderung der Praxis erkennbar sein dürfte; es</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
3-14	24	<p>Es wird anerkannt, dass es Aufgabe der Gemeinde ist im Rahmen der Ortsplanung die Gewässerräume eigentümergebunden festzulegen. Das Gerinne beim Mühlbach bzw. Aeßligen-Giesse wurde künstlich erstellt zur Nutzung von Wasserkraft und zur Bewässerung. Die wesentliche Wassermenge für dieses Gewässer entstammt dem Industriekanal Burgdorf und wird ab der Verzweigung Mühle Dür geregelt. Zudem wird der gesamte Kanal zwecks Unterhaltsarbeiten periodisch geschlossen und entleert. Es ist richtig, dass vom eingedolten Röteligrabensbach her ein natürlicher Zufluss in den Mühlbach bzw. Aeßligen-Giesse besteht. Dieser führt aber nicht das ganze Jahr Wasser und ist in der Menge nicht wesentlich.</p> <p>Gemäss der Einschätzung der Mitwirkenden hat die Aeßligen-Giesse bzw. der Mühlbach daher seit jeher dieselbe Gerinnebreite und wurde nicht nachträglich künstlich eingeengt. Ohne den technischen Zufluss aus dem Industriekanal würde an der Stelle kein Gerinne existieren. Es wird als prüfenswert erachtet, für dieses Gewässer als künstliches Gewässer zu bezeichnen und auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten. Sollte keine Ausnahme möglich sein, müsste die effektive der natürlichen Gerinnesohlenbreite entsprechen, d.h. es wäre ein Gewässerraum von 13 m statt 18 m auszuscheiden. Es wird gebeten, dies so zu berücksichtigen.</p>	<p>handelt sich dabei um eine Daueraufgabe. Die verhältnismässige Umsetzung ist für den Gemeinderat eine Selbstverständlichkeit.</p> <p>Der Gemeinderat teilt grundsätzlich die Haltung der Mitwirkenden. Das übergeordnete Recht, die Rechtsprechung und daraus abgeleitet die Praxis des Kantons in den betroffenen Gemeinden zwischen Oberburg und Aeßligen zielt jedoch in eine andere Richtung, d.h. der Mühlbach wird als Fliessgewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung taxiert. Zudem gilt es zu bemerken, dass der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums nicht gleichbedeutend ist mit einem Verzicht auf einen Gewässerabstand gemäss Wasserbaugesetz.</p> <p>Jedoch wird eine Reduktion des Gewässerraums auf 13.5 m gutgeheissen. Für den Mühlbach erscheint die Grundlage der gerechneten natürlichen Sohlenbreite des Kantons fehlerhaft. Die effektive, bei der Anlage des Gewässers dimensionierte Gerinnesohle beträgt in diesem Bereich ca. 1.30 m, was einen Gewässerraum von 13.5 m ergibt.</p> <p>Allgemein wird sich der Gemeinderat beim Kanton dafür einsetzen, die festzulegenden Gewässerräume möglichst gering zu halten und die möglichen Ausnahmen konsequent zu nutzen.</p>

4 Richtplan Siedlung / Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
4-01	09	Zur Erreichung einer Siedlungsentwicklung nach innen sollten entsprechend bei den Vorschriften von Ortsbildschutz und Denkmalpflege Änderungen/Anpassungen erfolgen (z.B. Lockerung beim Ausbau von denkmalgeschützten Objekten). In diesem Bereich besteht noch viel mehr Spielraum.	Wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Regelungen zum Um-/Ausbau von denkmalgeschützten Objekten sind durch die Gemeinde nicht beeinflussbar. Das Dorf Lyssach ist Teil des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass hier noch Spielraum besteht.
4-02	16	Der Bauerndorf-Charakter soll erhalten bleiben resp. es soll kein städtischer Charakter angestrebt werden.	Der Gemeinderat teilt dieses Anliegen. Zu beachten ist, dass die übergeordneten Vorgaben u.a. Mindestdichten verlangen, welche tendenziell grösseren und v.a. höheren Bauvolumen führen werden.

5 Richtplan Verkehr

5.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-01	10, 15	Der Verkehrsrichtplan geht in die richtige Richtung.	Wird zur Kenntnis genommen.
5-02	09,19,20, 21,22	Der Verkehrsrichtplan wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.
5-03	09, 20, 21	Die Umsetzung des Richtplans soll schnell vorangetrieben werden.	Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass der Richtplan umfassend und zeitgerecht umgesetzt wird.
5-04	22	Der Richtplan soll umfassend umgesetzt werden.	Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass der Richtplan umfassend und zeitgerecht umgesetzt wird.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-05	03	Im Dorf soll der Verkehr beschränkt werden, um ihn auf den Autobahnzubringer zu lenken. Die Planung des Kantons auf der Schachenstrasse sei falsch, weil sie vermehrt den Verkehr ins Dorf lenke.	Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit in die Planung Schachenstrasse eingebracht und wird dies auch in Zukunft tun. Weiter ziehen die Massnahmen des Richtplans Verkehr darauf ab, den Verkehr möglichst auf das übergeordnete Strassennetz ausserhalb des Dorfes zu lenken.
5-06	08	Das Dorf muss besser von Verkehrsumleitungen geschützt werden, wenn Anlässe anderswo zu Strassensperrungen führen. Der Verkehr soll grossräumig umgeleitet werden und geltende Schutzregelungen (z.B. das LKW-Verbot auf der Kirchbergstrasse) sollen nicht aufgehoben werden.	Die temporären Umleitungen des Schwerverkehrs durch die Kirchbergstrasse sind auch aus Sicht der Gemeinde störend. Die Gemeinde wird mit dem Kanton das Gespräch suchen, damit in Zukunft andere Lösungen gefunden werden. Ausnahme «Solätte»: Für die sehr beschränkte Dauer gibt es eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lyssach und der Stadt Burgdorf.
5-07	09	Die Kirchbergstrasse leidet unter einem stark gestiegenen Verkehrsaufkommen. Die Lärmbelastung ist hier sehr hoch. Durch Geschwindigkeitsübertretungen und Missachten des Rechtsvortritts sowie des LKW-Fahrverbots entstehen gefährliche Situationen.	Die beschriebenen Probleme wurden erkannt. Durch die Temporeduktion werden die erwähnten Probleme entschärft.
5-08	09	Hat sich die Gemeinde Lyssach noch nie Gedanken über permanente Radargeräte (an der Kirchbergstrasse) gemacht, zum Teil mit Attrappen und auswechselbaren Kameras?	Die Gemeinde Lyssach ist beteiligt am Ressourcenvertrag mit der KAPO. Das Radargerät der Stadt Burgdorf steht daher ca. dreimal pro Jahr in Lyssach; unter anderem auch an der Kirchbergstrasse. Zudem hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren vereinzelt den Inforadar zugemietet. Im September ist vorgesehen, ein solches an der Kirchbergstrasse aufzustellen. Zudem hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren vereinzelt ein Inforadar-Gerät zugemietet, welches auch an der Kirchbergstrasse aufgestellt war. In Zukunft wird dies verstärkt weitergeführt.
5-09	10	Auf Grund der kommenden Baustelle Lyssachsachen ist der Umsetzungshorizont der Massnahmen mit 2. Priorität zu gross. Vor allem die Massnahmen zur Umsetzung von T30 auf den Gemeindestrassen und zur Erstellung von Eingangspforten an den Ortseinfahrten sind möglichst vorzuziehen.	Die Einführung der T30-Zone Oberdorf, und der Integration Dorfstrasse in die Zone haben die höchste Priorität. Die angegebenen Zeithorizonte orientieren sich an realistischen Annahmen für Planung, Genehmigungsverfahren und Umsetzung. Insbesondere die Massnahmen auf der Kantonsstrasse benötigen eine längere Anlaufzeit. Für die Umsetzung zuständig ist der Kanton.

5.2 Massnahmenblätter 1 und 2: Dorfstrasse / Tempo-30 auf Gemeindestrassen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-10	08	Die geplante Einführung von T30 auf der Ortsdurchfahrt ist gut.	Wird zur Kenntnis genommen.
5-11	15	Die angedachte Temporeduktion auf der Dorfstrasse soll mit hoher Priorität verfolgt werden und nicht auf die lange Bank geschoben werden.	Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Massnahmen umfassend und zeitgerecht umgesetzt werden. Die angegebenen Zeithorizonte orientieren sich an realistischen Annahmen für Planung, Genehmigungsverfahren und Umsetzung.
5-12	11 / 12	Die Temporeduktionen im Dorf sollen rasch und konsequent umgesetzt werden, damit die Sicherheit der Schulkinder, Fussgänger und Velofahrer trotz des hohen Verkehrsaufkommens verbessert wird.	
5-13	19	Insbesondere die geplanten Temporeduktionen auf 30 km/h auf der Dorfstrasse und der Kirchbergstrasse werden begrüsst. Es wird eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine Verbesserung der Wohnqualität für die Strassenanrainer erhofft.	
5-14	22	Die Massnahmen werden begrüsst. Gefährliche Situationen bestehen bei der Käserei-Kurve (riskante Fahrmanöver), bei der Strassenquerung auf Höhe der Tankstelle (unübersichtliche und für Kindergartenkinder, Schüler und Autofahrende schwer einzuschätzende Situation) sowie auf dem Kanalsträsschen (überhöhten Fahrgeschwindigkeit).	Wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Probleme wurden erkannt. Im Richtplan sind angemessene Massnahmen dagegen definiert.
5-15	03	Die Einführung von T30-Regimes ist ein guter Anfang. Es wird angezweifelt, dass der gewünschte Erfolg damit erreicht wird.	Die Einführung einer T30-Zone verpflichtet dazu, die Situation nach der Einführung zu kontrollieren und falls nötig zu verbessern. Damit kann die Einhaltung der Tempolimiten erreicht werden.
5-16	09	Eine Verlagerung des Verkehrs von der Kirchberg- auf der Dorfstrasse wird – aufgrund des längeren Wegs – nicht befürchtet, wenn T30 einseitig auf der Kirchbergstrasse eingeführt würde.	Wird zur Kenntnis genommen.
5-17	13	Auch im Bereich Burgdorfstrasse (ab Höhe Kirchbergstrasse bis zum Dorfausgang in Richtung Burgdorf) soll die maximale Ge-	

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>schwindigkeit reduziert werden. Vor allen im Bereich der Unterführung kommt es zu heikle Situationen mit dem Langsamverkehr.</p>	<p>Eine Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit auf einem längeren Abschnitt auf der Kantonsstrasse als angedacht wird als nicht zweckmässig angesehen. Insbesondere in der Unterführung und auf längeren Abschnitten ohne für Fahrzeuglenkende erkennbare Gründe ist die Einhaltung von T30 nicht durchsetzbar. Der Kanton als Strasseneigentümer würde die Massnahme weder bewilligen noch umsetzen.</p> <p>Ausserhalb der T30-Zonen wird durch die Erstellung von Eingangspforten (Massnahmenblatt 3) die Einhaltung des geltenden Regimes T-50 unterstützt.</p>
5-18	21, 22	<p>Gewünscht wäre eine weitere Ausdehnung des T30-Regimes im Bereich Dorfstrasse / Burgdorfstrasse. Dort soll der Langsamverkehr nicht vergessen werden (z.B. Fussgängerquerungen, Fahrradstreifen).</p>	<p>Bei der Projektierung der Massnahmen werden Erfahrungen aus anderen Gemeinden herbeigezogen.</p>
5-19	13	<p>Die Möglichkeiten, Temporeduktionen wirksam durchzusetzen, sollen anhand von Beispiele in andere Gemeinden inspiriert sein. Es soll nicht nur auf Tempokontrollen gesetzt</p>	<p>Der Spielraum für bauliche Massnahmen zur Behebung der Defizite auf der Dorfstrasse ist beschränkt. Die Reduzierung der Geschwindigkeit erweist sich als am zweckmässigsten. Der Abschnitt ist begrenzt und gezielt gewählt. Der Kanton als Strasseneigentümer ist zuständig für die Umsetzung.</p>
5-20	16	<p>Verkehrsberuhigung mit baulichen und optischen Massnahmen, nicht generell auf Hauptstrasse 30er Zone</p>	<p>Der Richtplan berücksichtigt die berechtigten Anliegen bezüglich Verkehrssicherheit und Schutz von Immissionen auf beiden Achsen. Für die Abnutzung der Strasseninfrastruktur ist der Schwerverkehr massgeblich verantwortlich. Das bestehende Fahrverbot für Lastwagen bleibt auf der Kirchbergstrasse weiterhin in Kraft. Der Schwerverkehr wird also weiterhin auf der Kantonsstrasse verkehren und damit zu keinem erhöhten Sanierungsbedarf zulasten der Gemeinde führen. Mit den Massnahmen des Richtplans wird die Verkehrssicherheit auf der Kirchbergstrasse und auf der Dorfstrasse verbessert. Die Massnahmen auf der einen Achse gehen nicht zulasten der Sicherheit auf der anderen Achse.</p>
5-21	17	<p>Eine Gleichbehandlung der Kantonsstrasse und der Kirchbergstrasse ist nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kantonsstrasse ist für den Schwerverkehr konstruiert. Eine Gleichbehandlung führt – zu Lasten der Gemeinde -- zu einem erhöhten Sanierungsbedarf auf der Kirchbergstrasse. – Die Kirchbergstrasse – welche auch als Schulweg benutzt wird – ist soweit zu sichern, dass keine schweren Unfälle entstehen können. – Die Breite der Strassen ist nicht vergleichbar. Ein Kreuzen auf der Dorfstrasse ist gefahrlos möglich. Auf der Kirchbergstrasse kommt es hingegen oft zu kritischen Situationen. – Auf der Kirchbergstrasse sind Massnahmen gegen den massiv zugenommenen «Schleichverkehr» zu realisieren, damit 	<p>Der Richtplan berücksichtigt die berechtigten Anliegen bezüglich Verkehrssicherheit und Schutz von Immissionen auf beiden Achsen. Für die Abnutzung der Strasseninfrastruktur ist der Schwerverkehr massgeblich verantwortlich. Das bestehende Fahrverbot für Lastwagen bleibt auf der Kirchbergstrasse weiterhin in Kraft. Der Schwerverkehr wird also weiterhin auf der Kantonsstrasse verkehren und damit zu keinem erhöhten Sanierungsbedarf zulasten der Gemeinde führen. Mit den Massnahmen des Richtplans wird die Verkehrssicherheit auf der Kirchbergstrasse und auf der Dorfstrasse verbessert. Die Massnahmen auf der einen Achse gehen nicht zulasten der Sicherheit auf der anderen Achse.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
		<p>diese Strasse wieder zu einer Dorfstrasse mit höhere Lebensqualität wird.</p> <p>Die Tempo-30-Zone auf der Kirchbergstrasse ist mit baulichen Massnahmen wie Versätze oder Querschnittseinengungen zu realisieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kirchbergstrasse nicht als Schleichweg genutzt wird. Die Einrichtung der Tempo-30-Zone ohne bauliche Massnahmen bringt nicht eine «Erhöhung des Durchfahrtswiderstands» sondern höchstens eine Verlangsamung des Verkehrs.</p>	<p>Auf beiden Achsen bestehen Defizite, welche durch die Einführung von Tempo 30 entschärft werden können. Neben Kreuzen auf der engen Kirchbergstrasse sind dies unter anderem das Queren der Strassen oder die Konflikte im Kurvenbereich auf der Dorfstrasse.</p> <p>Mit der Einführung von Tempo 30 auf der Kirchbergstrasse und einem Abschnitt auf der Dorfstrasse wird der Widerstand gegen den Durchgangsverkehr auf diesen Achsen erhöht. Dadurch soll der Durchgangsverkehr soweit möglich auf das übergeordnete Strassennetz ausserhalb des Dorfs gelenkt werden.</p> <p>Die Definition der detaillierten Massnahmen erfolgt im Rahmen der konkreten Projekte. In einer ersten Phase soll Tempo 30 ohne bauliche Massnahmen wie Einengungen und Schwellen eingeführt werden. Wird Tempo 30 nicht eingehalten, sind unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen weitere Massnahmen zu treffen.</p>
5-22	22	Die Strecke der Dorfstrasse in Richtung Shoppingmeile, soll aus Gründen der Verkehrssicherheit mit T60 belegt werden (heute T80).	Dieser Vorschlag wurde mit dem Kanton als Strasseneigentümer besprochen, jedoch auf Ablehnung gestossen. Es besteht keine Chance auf Genehmigung.

5.3 Massnahmenblatt 4: Verkehrssicherheit Fussverkehr

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-23	12, 19	Die geplanten Verbesserungen zu Gunsten des Langsamverkehrs im Bereich der Bernstrasse und Schachenstrasse werden begrüsst. Sie müssen für Velofahrende und Zufussgehende sicher gestaltet sein.	Die Realisierung der Querung an der Bernstrasse (Massnahme 4.7) hat im Richtplan hohe Priorität und wird ebenso wie die Massnahmen an der Schachenstrasse (4.6) mit dem Kanton als Strasseneigentümer angegangen.
5-24	20, 21, 25	Es sollte eine Querung der Bernstrasse für den Langsamverkehr forciert werden.	

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
5-25	22	Die Erschliessung der Einkaufsmeile für Fussgänger ist unbefriedigend. Es soll eine Lösung gefunden werden, die kein Kulturland in Anspruch nimmt.	
5-26	20, 21	Das Kanalsträsschen soll weiter ohne Fahrverbot bleiben, aber ebenfalls eine Temporeduktion erhalten.	Mit dem Zubringerdienst auf dem Kanalsträsschen wird der Schulwegsicherheit und der knappen Strassendimensionierung Rechnung getragen.
5-27	22	Der Verkehrsrichtplan wird begrüsst. Auf dem Kanalsträsschen gibt es aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten gefährliche Situationen.	Eine Temporeduktion ausserorts ist schwer durchsetzbar (Zubringer zur Kompostieranlage und landwirtschaftliche Fahrzeuge bleiben gestattet).

6 Weitere Eingaben

Lauf-Nr.	Verfasser Nr(n).	Kernaussage	Stellungnahme der Gemeinde, Anpassungen
6-01	06	Zwischen Burgdorf und Kirchberg-Alchenflüh soll langfristig ein Doppelspurausbau realisiert werden. Dies wurde im Rahmen des Richtplancontrollings am 3. Januar 2018 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) mitgeteilt. Dies ist im Rahmen der Ortsplanungsrevision entsprechend zu berücksichtigen.	Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision sind keine Anpassungen oder Massnahmen geplant, welche den Doppelspurausbau resp. das entsprechend benötigte Land tangieren.

Anhang: Protokoll der Infoveranstaltung


RAUM · VERKEHR · UMWELT · RECHT

Spitalgasse 34
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch
info@ecoptima.ch

Einwohnergemeinde Lyssach
Revision der Ortsplanung
Protokoll der Mitwirkungsveranstaltung

Datum Dienstag, 19. Juni 2018
Zeit 19.30 bis 21:30 Uhr
Ort MEZWAN, Schulhausstrasse 15, 3421 Lyssach
Teilnehmende ca. 65 Personen

Gemeindebehörden:
Andreas Eggimann, Gemeindepräsident
Hans-Peter Wegmüller, Gemeinderat, Mitglied Ausschuss OPR
Thomas Bürki, Gemeinderat, Mitglied Ausschuss OPR
Stefan Flückiger, Gemeindeschreiber
Jasmin Scheidegger, stv. Gemeindeschreiberin

metron Bern AG:
Felix Brunner
Luca Krieg

ecoptima ag:
Thomas Federli
Fabienne Herzog (Protokoll)

1. Begrüssung, Zielsetzung

Gemeindepräsident A. Eggimann begrüsst die Anwesenden zur Mitwirkungsveranstaltung der Ortsplanungsrevision. Er stellt kurz die Mitglieder des Ausschusses Ortsplanungsrevision sowie die Anwesenden der beiden Planungsbüros vor. Die Ausarbeitung der Ortsplanungen stellte für alle Beteiligten eine herausfordernde Aufgabe dar, da die Komplexität der Themen im Gegensatz zu früheren Ortsplanung stark gestiegen ist. A. Eggimann erläutert den Ablauf der Veranstaltung und dankt den zahlreichen interessierten Teilnehmenden für ihr Kommen.

2. Ausgangslage, Ziele und Rahmenbedingungen

Thomas Federli stellt anhand einer Präsentation die Ausgangslage und Rahmenbedingungen für die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Lyssach vor. Einleitend erläutert er die heutige Komplexität von Ortsplanungsrevisio-

2 ecoptima

nen. Er zeigt den gegebenen Handlungsbedarf für eine Ortsplanungsrevision auf, anschliessend wird die Entwicklung der Gemeinde Lyssach dargestellt. In einer ersten Phase wurden anhand dieser Analyse die Rahmenbedingungen sowie räumliche und thematische Schwerpunkte der Revision definiert. Entscheidende Rahmenbedingungen stellen insbesondere die teilweise neuen kantonalen und regionalen Vorgaben dar, welche Neueinzonungen in der Gemeinde Lyssach konkret verunmöglichen.

3. Siedlungsentwicklung nach innen

T. Federli erläutert die Absichten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Für Lyssach wurden die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung nach innen im Rahmen eines Konzepts eruiert. Es zeigt sich, dass die bestehenden Nutzungsreserven schwierig umzusetzen sind. Gleichzeitig ist es nicht einfach, Nutzungspotenziale zu finden.

Eine Massnahme, welche im Sinne einer baulichen Verdichtung getroffen wird, ist die Reduzierung von Grenzabständen. Grössere Aufzonungen werden im Rahmen der OP-Revision u.a. aufgrund von fehlendem Interesse seitens der Grundeigentümer und dem Ortsbildschutz nicht vorgenommen.

4. Grundordnung (Zonenpläne, Baureglement)

T. Federli stellt die revidierte Grundordnung vor. Er erläutert folgende zentrale Punkte:

Zonenplan, Teil Siedlung
Entscheidend für die Erarbeitung des neuen Zonenplans sind die Fruchtfolgeflächen, welche das Siedlungsgebiet der Gemeinde umschliessen. Der Kulturlandschutz macht Neueinzonungen aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben aktuell unmöglich. Die vorgenommenen Änderungen im Zonenplan betreffen deshalb Einzonungen in weitgehend bebauten Gebieten. Die Ausnahme bildet eine Einzonung zur Erweiterung der bestehenden Kompostieranlage.

Zonenplan, Teil Landschaft
Auch das regionale Landschaftsschutzgebiet umschliesst das Dorf Lyssach. Dieses von der Region ausgeschiedene Gebiet zum Schutz von wertvollen Natur- und Kulturlandschaften wurde nicht im vollen Umfang in den kommunalen Zonenplan übernommen. Zudem wurde die Anzahl geschützter Bäume deutlich reduziert.

Zonenplan Gewässerräume
Hier wird der Wechsel von Gewässerabständen zu grundeigentümergebündlich festgelegten Gewässerräumen vollzogen. Der Gewässerraum ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten und extensiv zu bewirtschaften. Eine allfällige Reduktion ist im Baubewilligungsverfahren in den als dicht überbaut bezeichneten Gebieten im Einzelfall möglich. Dicht überbaute Gebiete werden in Lyssach entlang des Dorfbaches ausdifferenziert.

Baureglement

Die formellen Anpassungen des Baureglements betreffen die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Zudem wird das Baureglement neu im Sinne des Musterbaureglements des Kantons Bern aufgebaut. Wichtige materielle Änderungen werden kurz erläutert.

5. Richtplan Siedlung

T. Federli erläutert, dass aufgrund der fehlenden Möglichkeit für Neuzonungen resp. für flächengleiche Ein- und Auszonungen ein behördenverbindlicher Richtplan Siedlung erarbeitet wurde. Dank diesem Instrument soll es möglich sein, zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt entsprechende Massnahmen zu treffen. Insbesondere nach erfolgter Anpassung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) kann die Gemeinde weitere Massnahmen treffen.

6. Richtplan Verkehr

F. Brunner erläutert den Richtplan Verkehr anhand einer Präsentation. Die allgemeinen Zielsetzungen eines Richtplans werden kurz dargestellt. Gemeinsam mit einer Begleitgruppe wurde der Handlungsbedarf erarbeitet und Massnahmen für den Bereich Verkehr abgeleitet.

Die Verkehrssanierung der Schachenstrasse seitens des Kantons bildet die Ausgangslage für die künftige Entwicklung des Verkehrs in der Gemeinde Lyssach. Durch die Sanierung wird eine Verkehrsverlagerung auf die Ortsdurchfahrt entstehen, welche bereits heute Defizite bezüglich der Verträglichkeit mit der Siedlung aufweist.

Mit dem Richtplan werden zwei Ziele verfolgt:

- Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes
- Fussgängerquerungen auf der Dorfstrasse verbessern

Um diese Ziele zu erreichen besteht die grobe Stossrichtung darin auf der Ortsdurchfahrt mit Einbezug der Kirchbergstrasse eine Temporeduktion (Tempo-30-Zone) zu erwirken. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Quartiere ist mit tieferer Priorität auch auf der Ringstrasse und im Bahnhofquartier die Einführung einer Tempo-30-Zone vorgesehen.

Die Massnahmen werden anhand von Referenzbildern erläutert. Zudem sind weitere Einzelmassnahmen in den Bereichen Schulwegsicherheit, Fuss- und Veloverbindungen und Erhöhung der Sicherheit von Knoten vorgesehen.

H.P. Wegmüller spricht sich für die vorgesehenen Stossrichtungen und Massnahmen aus und erläutert die Überlegungen des Ausschusses, welche zu diesem Vorschlag führten. Er legt dar, dass der Verkehrsrichtplan aus Sicht des Ausschusses und des Gemeinderates ein guter Kompromiss für den bestehenden Handlungsbedarf im Bereich Verkehr darstellt.

7. Fragen und Diskussion

Nutzungs- und Richtplanung Siedlung

Wortmeldung: Sind die vorgestellten Pläne im Internet verfügbar?

Antwort: Ja, alle Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde verfügbar.

Wortmeldung: Gemäss den Ausführungen von T. Federli sind Angaben des Kantons zu den Nutzungsreserven des Kantons nicht nachvollziehbar. Ist in diesem Fall keine Klärung mit dem Kanton möglich?

Antwort: Das Gespräch mit dem Kanton wurde und wird seitens der Gemeinden und Planungsbüros immer wieder gesucht. Betroffen von diesem Problem sind letztendlich 300 Gemeinden des Kantons Bern. Durch diese hohe Anzahl gerät der Kanton langsam etwas unter Druck, bisher konnten jedoch keine Änderungen der Praxis erwirkt werden.

Wortmeldung: Die Einführung der Ersatzabgabepflicht für Abstellplätzen erscheint nicht fair. Wenn jemand in der ländlichen Gemeinde Lyssach keinen Parkplatz erstellen kann, wird er in doppelter Hinsicht bestraft. Er hat selbst zu wenig Parkplätze zur Verfügung und muss gleichzeitig eine Geldstrafe zahlen. In ländlichen Gemeinden macht diese Abgabe keinen Sinn.

Antwort: Diese Argumentation kann nachvollzogen werden. Jedoch ist der Bedarf an Parkplätzen trotzdem auszuweisen. Daher soll der Eigentümer verpflichtet werden etwas zu zahlen, damit die Gemeinde für Ersatz sorgen kann. Im Zuge der inneren Verdichtung gerät die Fläche für Parkplätze zunehmend unter Druck. Eine Mehrzahl der Gemeinden handhabt daher auftretende Problem mit einer Abgabe.

Wortmeldung: Die vorgestellte Ortsplanungsrevision wurde gut erarbeitet, das Resultat wirkt jedoch frustrierend. Seitens der Gemeinde wurde einen grossen Aufwand betrieben und trotzdem kann sich die Gemeinde nicht weiterentwickeln.

Antwort: A. Eggimann stimmt dieser Feststellung zu. Die Gemeinde musste dies im Laufe des Prozesses der Ortsplanung selbst feststellen.

Wortmeldung: Es wurde die Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen vorgestellt. Wie sieht die Entwicklung in der Industrie aus?

Antwort: Der ESP «Aemme-Center» bleibt weiterhin sisiert. Seitens der Eigentümer ist zurzeit keine Entwicklung gewünscht und die Gemeinde sieht im Moment nicht vor, eine Entwicklung aktiv zu fördern.

Richtplan Verkehr

Wortmeldung: Die Massnahmen des Richtplans Verkehr sehen viele Pinselfrische und Aktionsmalerei vor. Zukunftsweisend sollte eine Umfahrung gebaut werden. Es müsste nur eine sehr kurze Strecke gebaut werden:

Eine Verbindung der Burgdorfstrasse und Kirchbergstrasse über den Lerchenweg und Schachengutweg, etwas abgesetzt von der bestehenden Siedlung.

Antwort: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Umfahrung - für welche die Gemeinde zuständig wäre - ist nicht umsetzbar; weder bewilligungsfähig noch finanzierbar.

Wortmeldung: Es wird geschätzt, dass die Gemeinde den Handlungsbedarf erkannt hat und Massnahmen geplant sind. Sollte jedoch die Sanierung der Schachenstrasse starten, wirken die vorgesehenen Massnahmen nur schwach. Bereits während der Bauphase muss auf dem oberen Teil der Burgdorfstrasse Tempo 30 eingeführt werden. Eine Einfahrtsbremse soll erstellt werden, nicht nur eine Signalisation. Das Beispiel Kallnach zeigt die Wirkung beispielhaft. Die Massnahme soll schon vor und während der Bauphase umgesetzt werden, damit alle erkennen welche Vorteile diese Massnahme bringt.

Antwort: Der Vorschlag wird gerne geprüft.

Wortmeldung: Es wird geschätzt, dass die Gemeinde Massnahmen plant. Es besteht ein grosser Handlungsbedarf auf der Kirchbergstrasse.

Antwort: Die Rückmeldung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: Bald findet die alljährliche «Solätte» in Burgdorf statt. Die Umleitung der Lastwagen über die Kirchbergstrasse (Gemeindestrasse!) ist nicht befriedigend. Wer ist dafür verantwortlich?

Antwort: Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und seitens der Gemeinde abgeklärt.

Wortmeldung: Wenn die Geschwindigkeit in der Tempo-30-Zone nicht eingehalten wird: welche Handlungsmöglichkeiten bestehen in diesem Fall seitens der Gemeinde?

Antwort: Dass Tempo 30 eingehalten wird, muss in einer einjährigen Testphase mit Geschwindigkeitsmessungen geprüft und nachgewiesen werden. Wird die Geschwindigkeit nicht eingehalten besteht seitens der Gemeinde die Möglichkeit, laufend zusätzliche Massnahmen zu treffen (bauliche Massnahmen). Ist die Gemeinde dazu nicht bereit muss die Tempo-30-Zone wieder aufgehoben werden. Die Gemeinde erklärt, dass sie zu einer Aufrüstung bereit wäre und nicht vorsieht, die Tempo-30-Zone in diesem Fall aufzuheben.

Wortmeldung: Zur Geschwindigkeitsreduktion sollen in keinem Fall Schwellen vorgesehen werden. Diese verursachen zu viel Lärm.

Antwort: A. Eggimann bittet darum stufengerecht zu bleiben. Zurzeit wird über eine Stossrichtung entschieden. Danach erfolgt die Ausarbeitung eines Baugesuchs. Die Gemeindeversammlung wird zu gegebenem Zeitpunkt über den Kredit befinden.

Wortmeldung: Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde, um Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen? Wie oft und in welcher Weise kann sie diese durchführen?

Antwort: Die Gemeinde führt Radarmessungen durch. Sie teilt sich die Radargeräte mit anderen Gemeinden. Zudem führt der Kanton Messungen durch. Informationen zu den Statistiken sind auf der Homepage der Gemeinde verfügbar.

8. Weiteres Vorgehen, Abschluss

A. Eggimann dankt den Referenten für ihre Ausführungen. Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus: Schriftliche Mitwirkungseingaben, welche noch bis am 9. Juli 2018 erfolgen können, werden im Mitwirkungsbericht erfasst und beantwortet. Anschliessend folgt die Vorprüfung beim Kanton.

Er dankt ausdrücklich für das Interesse der Anwesenden und wünscht einen schönen Abend.

Bern, den 26. Juni 2018

Für die Aktennotiz
ecoptima ag



Fabienne Herzog

Gemeinde Lyssach



Andreas Eggimann
Gemeindepräsident



Stephan Flückiger
Gemeindegeschreiber